

Satzung des Afeefa - Digitaler Zusammenhalt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Afeefa - Digitaler Zusammenhalt.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in der Bayrischen Straße 8, 01069 Dresden
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und -ziel

- (1) Der Zweck des Vereins ist gemäß § 52 Nr. 1, Nr. 10, Nr. 13 und Nr. 25 der Abgabenordnung die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, der gesellschaftlichen Teilhabe und Begegnung aller Menschen auf Augenhöhe im Sinne einer demokratischen, toleranten, partizipativen und selbstbestimmten Gesellschaft, der Integration von Migrantinnen und Migranten sowie der Wissenschaft und Forschung zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins soll zudem Sichtbarkeit, Vernetzung, Austausch und Kooperation von Initiativen, Vereinen, Religionsgemeinschaften, Institutionen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Einzelpersonen unterstützen, die sich für die in § 2 (1) genannten Zwecke einsetzen.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die selbstständige Entwicklung und Betreuung digitaler Informationsinfrastrukturen (z. B. Websites, Apps, Services, Datenbanken), die der Realisierung der nach § 2 (1) und (2) verfolgten Zwecke und Ziele dienen. Dazu gehören insbesondere die digitale Zusammenfassung und Bereitstellung von Informationen und Ressourcen im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe für die in § 2 (1) und (2) genannten Zielgruppen und zu den darin genannten Zwecken und Zielen;
 - b. die selbstständige Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie die Beratung der in § 2 (1) und (2) genannten Zielgruppen zu den darin genannten Zwecken und Zielen. Dazu gehören insbesondere Schulungen, Fachtagungen, Konferenzen und Workshops, die die genannten Zielgruppe befähigen bzw. unterstützen sollen, die in § 2 (1) und (2) genannten Ziele zu erreichen;
 - c. die inhaltliche Unterstützung wissenschaftlicher Auseinandersetzungen und Forschungsvorhaben, die sich mit den nach § 2 (1) und (2) verfolgten Zwecken und Zielen beschäftigen. Dies soll insbesondere durch die Aufbereitung und Bereitstellung forschungsrelevanter Informationen und Kontakte zu den einschlägigen Zielgruppen geschehen;
 - d. das Einwerben von Spenden, Förder- und Stiftungsgeldern sowie deren Verwaltung und Verwendung im Sinne und für die Realisierung des unter § 2 (1) und (2) genannten Vereinszwecks;

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen für die Arbeit, die sie im Auftrag des Vereins im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke verrichten, angemessene Vergütungen erhalten, soweit und solange sie als Vorstände, Geschäftsführer, Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter oder in sonstiger Weise für den Verein tätig werden. Der Verein darf für die Arbeit, die für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke erforderlich ist, Dritte mit deren Verrichtung beauftragen und mit diesen eine angemessene Vergütung vereinbaren. Hierzu gehört insbesondere die Beauftragung von juristischen Personen und Personengesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Art der Mitgliedschaft zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - ☐ mit dem Tod des Mitglieds bzw mit der Beendigung der juristischen Person oder Personenvereinigung,
 - ☐ durch den Austritt des Mitglieds,
 - ☐ durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist nur zum Schluss oder zum 30. 6. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied ist vor einem derartigen Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Auf Antrag des betreffenden Mitglieds entscheidet über den Ausschluss die nächste Mitgliederversammlung. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Ausschlusses gegenüber dem Mitglied beim Vorstand gestellt werden.
- (5) Für den Erwerb einer Fördermitgliedschaft gilt § 4 (1) - (4) entsprechend. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Das Antragsrecht gemäß § 4 (4) dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- ☒ die Mitgliederversammlung,
- ☒ der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Sie ist an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail-Adresse) zu richten. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung hat Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten. Mitglieder können bis spätestens zum Beginn der Mitgliederversammlung Ergänzungen der Tagesordnung verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- (7) Der Konsens wird in jeder Entscheidung/Abstimmung der Mitgliederversammlung angestrebt. Mangels eines Konsens fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins oder zu seiner Verschmelzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- (9) Satzungsänderungen hat der Vorstand vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (10) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufnimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Satzungsänderungen sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a. Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans,
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
 - d. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
 - e. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - f. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - g. Wahl der Rechnungsprüfer,
 - h. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - i. Aufnahme von Darlehen,
 - j. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern, wenn gegen die Vorstandsentscheidung Berufung eingelegt wurde.
- (12) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis berichten.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, dies sind
- ☐ der/die Vorstandsvorsitzende,
 - ☐ der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende und
 - ☐ der/die Schatzmeister/in.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Die Vereinsmitglieder sind zwei Wochen im Voraus über die anstehende Wahl und das Ersatzmitglied zu informieren.
- (3) Der Verein wird immer von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

- (4) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die auf unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sind und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Die Vornahme von allen Handlungen, die für die Durchführungen der Projekte des Vereins im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks erforderlich sind, insbesondere Projektplanung, -leitung und -abrechnung;
 - b. Anstellung von Mitarbeitern und Beauftragung von externen Dienstleistern, wenn dies zur Durchführung der Projekte des Vereins im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks erforderlich ist;
 - c. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - d. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - e. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand trifft sich mindestens einmal im Monat zur Vorstandssitzung. Die Vereinsmitglieder können den Vorstandssitzungen beiwohnen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Die Vorstandsbeschlüsse sind in geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit im Sinne des § 8 Abs. 4 eine angemessene Vergütung erhalten. Ihnen werden darüber hinaus Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein und den Mitgliedern des Vereins bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, dass ihre jährliche Vergütung nach § 8 Abs. 6 720,00 Euro übersteigt.
- (8) Die Vorstandsmitglieder sind vom Verbot des Inschlaggeschäfts nach § 181 BGB befreit.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Vereins mindestens zwei Liquidatoren aus der Mitte des Vorstands. Im Zweifel sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter zu Liquidatoren zu ernennen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Dresden für Alle e.V., Vereinsregister-Nr.: VR 7940, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dresden, 7. November 2017

Beitragsordnung des “Afeefa – digitaler Zusammenhalt e.V.”

- (1) Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag eines jeden Jahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
- (2) Der jährliche Beitrag beträgt **0,00 €**
- (3) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr von **0,00 €** die nach Aufnahme in den Verein fällig wird und im Lastschriftverfahren eingezogen wird.
- (4) Es können Umlagen und/ oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und/ oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Beschlossen am 26. September 2017